

Der Landtag von Niederösterreich hat am 21. DEZ. 1989
beschlossen:

Änderung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes 1979

Artikel I

Das NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979, LGBl. 8320, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Z. 1 werden nach dem Wort "Jahr" die Worte ", in begründeten Ausnahmefällen nicht länger als zwei Jahre" eingefügt.

Artikel II

Die Bestimmung des Art. I tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft und mit 31. Dezember 1990 außer Kraft. Sie gilt für alle Hausstandsgründungen, die nach dem 31. Dezember 1988 vorgenommen wurden.